

Mitteilung des Senats vom 22. Februar 2005

Gesetz zu dem Abkommen über die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes über die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein mit der Bitte um Beschlussfassung nach Unterzeichnung des Abkommens durch den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales. Der Senat wird der Bürgerschaft (Landtag) den Zeitpunkt der Unterzeichnung unverzüglich mitteilen.

Mit In-Kraft-Treten des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption zum 1. März 2002 und der Begleitgesetze (Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz, Adoptionswirkungsgesetz und der Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes) zum 1. Januar 2002, haben sich die Aufgaben der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle (GZA) der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein erheblich erweitert.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist das Abkommen über die Einrichtung der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle vom 16. Juli 1979 durch eine Neufassung zu ersetzen.

Da dieses Abkommen gemäß seinem Artikel 11 der Ratifizierung durch die Bürgerschaft (Landtag) bedarf, ist die Verabschiedung eines Gesetzes über die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle erforderlich.

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Senioren hat in ihrer Sitzung vom 28. August 2002 (TOP 8) das Abkommen zur Kenntnis genommen.

Zwar wurden in der Zwischenzeit einige wenige Artikel des Entwurfs geändert, jedoch handelte es sich hierbei ausschließlich um redaktionelle Änderungen, die der Klarstellung bzw. Korrektur von Schreibfehlern dienten. Inhaltlich sind keine Veränderungen eingetreten, so dass eine nochmalige Befassung durch die zuständige Deputation nicht erforderlich ist.

Bedingt durch die zusätzlichen Aufgaben, die sich aus dem In-Kraft-Treten des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 ergeben, erhöhen sich die Personal- und Sachkosten der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle ab 2003. Bis zur Ratifizierung der Neufassung des Abkommens über die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle haben die vertragschließenden Länder die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle beauftragt, die zusätzlichen Aufgaben, die sich aus den Begleitgesetzen des Haager Übereinkommens ergeben, im Rahmen einer Legitimation durch die Leitung der beteiligten Landesjugendämter wahrzunehmen.

	Ist-Ausgabe	Haushaltsvoranschläge		
	2003	2004	2005	2006
Personalkosten	372.248,41 €	521.000,- €	511.600,- €	521.500,- €
Sachkosten	41.598,76 €	60.000,- €	61.000,- €	60.000,- €
Gesamt	413.874,17 €	581.000,- €	572.600,- €	581.500,- €

Zur Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle war ab 2003 eine Stellenaufstockung im Umfang von insgesamt 2,0 BV (1,0 Sozialpädagoge BAT IV a, 0,5 Verwaltungsangestellter BAT IV a, 0,5 Textverarbeitung BAT IX b/VII) beabsichtigt. Allerdings konnte diese Stellenaufstockung bislang noch nicht realisiert werden und ist nunmehr für die Jahre 2005/2006 geplant. Insofern wird auch die Ist-Ausgabe für das noch nicht abgerechnete Haushaltsjahr 2004 erheblich niedriger ausfallen als im Haushaltsvoranschlag dargestellt. Im Jahr 2007 können sich Veränderungen bei den Sachkosten der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle ergeben, da der Vermieter die Diensträume der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle kündigen will. Durch die Anmietung neuer Diensträume können Mehrkosten entstehen, deren Höhe zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbar sind.

Aufgeteilt werden diese Kosten nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der vertragsschließenden Länder, wobei gemäß Artikel 8 Abs. 2 des Abkommens die Bevölkerungszahl maßgebend ist, die das Statistische Bundesamt für den 30. Juni des vorangegangenen Haushaltsjahres festgestellt hat. Der derzeitige Anteil Bremens beläuft sich auf 5,02 %. Demzufolge beträgt der Anteil Bremens:

	Ist-Ausgabe	Haushaltsvoranschläge		
	2003	2004	2005	2006
Personalkosten	18.761,32 €	26.160,- €	25.700,- €	26.180,- €
Sachkosten	2.096,58 €	3.012,- €	3.070,- €	3.012,- €
Gesamt	20.857,90 €	29.172,- €	28.770,- €	29.192,- €

Zur Abdeckung der Aufwendungen der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle wurden im Landeshaushalt der Freien Hansestadt Bremen die entsprechenden Anschläge gebildet.

Die Mehraufwendungen für 2002 wurden im Rahmen der Bewirtschaftung und die absehbaren Mehrkosten für die Folgejahre durch entsprechende Mittelumrichtungen innerhalb des Produktbereiches abgedeckt. Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales wird allerdings versuchen, Mehrausgaben soweit wie möglich zu vermeiden.

**Gesetz zu dem Abkommen über die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle
der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg,
Niedersachsen und Schleswig-Holstein**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem in Bremen am TTMonatJJ von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Abkommen über die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

1. Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zu dem Abkommen über die Einrichtung einer Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 299 – 2160-e-1) außer Kraft.
2. Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 11 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu machen.

Gesetzesbegründung

1. Allgemeines

Durch das In-Kraft-Treten des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der interna-

tionalen Adoption zum 1. März 2002 und der Begleitgesetze (Adoptionsüber-einkommens-Ausführungsgesetz, Adoptionswirkungsgesetz und der Ände-rung des Adoptionsvermittlungsgesetzes zum 1. Januar 2002) haben sich die Aufgaben der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein erheblich erweitert. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist das Abkommen über die Einrichtung der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle vom 16. Juli 1979 durch eine Neu-fassung zu ersetzen.

Der vorliegende Entwurf orientiert sich an dem bestehenden Gesetz zu dem Abkommen über die Einrichtung einer Gemeinsamen Zentralen Adoptions-stelle der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 299).

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Überschrift:

In der Überschrift wurden die Wörter „Einrichtung einer“ gestrichen, da die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle bereits besteht.

Zu Artikel 1:

Die vorliegende Fassung entspricht dem zurzeit geltenden Artikel 1 dieses Ge-setzes.

Zu Artikel 2:

Der Absatz 1 enthält die notwendige Übergangsregelung.

Der Absatz 2 entspricht dem zurzeit geltenden Artikel 2 Abs. 2 dieses Gesetzes, wobei der Verweis auf das neugefasste Abkommen anzupassen war.

Abkommen über die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

Die Länder schließen folgendes Abkommen:

Artikel 1

Die vertragschließenden Länder vereinbaren die Einrichtung einer Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle nach § 2 Abs. 1 Satz 4 des Adoptionsvermittlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 354). Sie wird bei der in der Freien und Hansestadt Hamburg für die Aufgaben der Ju-gendhilfe zuständigen Fachbehörde eingerichtet und führt die Bezeichnung „Ge-meinsame Zentrale Adoptionsstelle der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein“, im Folgenden „Ge-meinsame Zentrale Adoptionsstelle“ genannt.

Artikel 2

Die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle erfüllt alle Aufgaben, die den zentralen Adoptionsstellen durch die §§ 2 bis 4, 7, 9, 9 b, 10 bis 12 des Adoptionsvermittlungs-gesetzes zugewiesen sind. Sie hat insbesondere

1. Anträge freier Träger mit Sitz in den vertragschließenden Ländern auf Aner-kennung als Adoptionsvermittlungsstelle zu prüfen und darüber zu entschei-den (§§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 1 Adoptionsvermittlungsgesetz),
2. Anträge der Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter auf Zulassung zur internationalen Adoptionsvermittlung im Verhältnis zu einem oder mehreren bestimmten Staaten allgemein oder im Einzelfall zu prüfen und darüber zu entscheiden (§ 2 a Abs. 3 Nr. 2 Adoptionsvermittlungsgesetz),
3. mit der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption zusammenzuarbeiten, diese über jeden Vermittlungsfall zu unterrichten, dieser jährlich zusammenfassend

- über ihre Arbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoptionsvermittlung zu berichten und auf deren Ersuchen über einzelne Vermittlungsfälle Auskunft zu geben (§ 2 a Abs. 4 und 5 Adoptionsvermittlungsgesetz),
4. Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von der personellen Mindestausstattung der Adoptionsvermittlungsstellen zu prüfen und darüber zu entscheiden (§ 3 Abs. 2 Adoptionsvermittlungsgesetz),
 5. Anträge auf Anerkennung als Auslandsvermittlungsstelle zu prüfen und darüber zu entscheiden (§ 4 Abs. 2 Adoptionsvermittlungsgesetz),
 6. Berichte über die allgemeine Eignung von Adoptionsbewerbern entgegenzunehmen, zu prüfen und den zuständigen ausländischen Stellen zuzuleiten (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 Adoptionsvermittlungsgesetz),
 7. Vermittlungsakten aufgelöster Adoptionsvermittlungsstellen aufzubewahren (§ 9 b Abs. 1 Adoptionsvermittlungsgesetz),
 8. Adoptionsbewerber für schwer zu vermittelnde Kinder zu suchen und diese im Einzelfall selbst zu vermitteln (§ 10 Abs. 3 Adoptionsvermittlungsgesetz),
 9. die Adoptionsvermittlungsstellen in tatsächlich oder rechtlich schwierigen Fällen zu beraten und zu unterstützen (§ 11 Abs. 1 Adoptionsvermittlungsgesetz),
 10. in Adoptionsverfahren, an denen auf Seiten der Adoptionsbewerber oder des Kindes ein Ausländer beteiligt ist, Stellungnahmen gemäß § 49 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit abzugeben und
 11. unbeschadet der Verantwortlichkeit der Jugendämter in Zusammenarbeit mit den Landesjugendämtern und ihren für die Heimaufsicht zuständigen Stellen zu prüfen, für welche Kinder in den Heimen ihres Bereiches die Annahme als Kind in Betracht kommt (§ 12 Adoptionsvermittlungsgesetz).

Zur Durchführung sachdienlicher Ermittlungen und Untersuchungen kann sie die Hilfe der örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen in Anspruch nehmen.

Artikel 3

(1) Die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle ist für die vertragschließenden Länder gemäß § 1 des Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetzes Zentrale Behörde im Sinne des Artikel 6 des Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption. Sie arbeitet mit den Zentralen Behörden der anderen Vertragsstaaten und der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption zusammen (Artikel 7 Abs. 1 Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption). Sie erteilt Auskünfte über das deutsche Adoptionsrecht, übermittelt allgemeine Informationen sowie spezielle über die Wirkungsweise des Übereinkommens (Artikel 7 Abs. 2 Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption). Sie trifft unmittelbar oder mit Hilfe anderer staatlicher Stellen Maßnahmen, um unstatthafte Vermögens- und sonstige Vorteile und andere den Zielen des Übereinkommens zuwiderlaufende Praktiken zu verhindern (Artikel 8 Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption). Sie erteilt Auskünfte über die Lage des Kindes und der künftigen Adoptiveltern. Sie erleichtert, überwacht und beschleunigt Adoptionsverfahren und fördert den Aufbau vor- und nachgehender Beratungsdienste (Artikel 9 Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption). Soweit Aufgaben nach dem Haager Adoptionsübereinkommen nicht der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption zugewiesen sind oder von Jugendämtern, anerkannten Auslandsvermittlungsstellen oder sonstigen zuständigen Stellen wahrgenommen werden, nimmt die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle diese Aufgaben wahr. Sie verkehrt unmittelbar mit allen zuständigen Stellen im In- und Ausland.

(2) Die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle nimmt die Aufgaben einer Auslandsvermittlungsstelle nach § 1 Abs. 4, §§ 4 bis 7 des Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetzes wahr.

(3) Die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle stellt Bescheinigungen über eine im Inland vollzogene Annahme oder die Umwandlung eines Annahmeverhältnisses im Sinne von § 8 Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz aus.

Artikel 4

In vormundschaftsgerichtlichen Verfahren nach § 3 Adoptionswirkungsgesetz (Umwandlungsausspruch) wird die Beteiligungsaufgabe nach § 5 Abs. 3 Satz 2 Adoptionswirkungsgesetz von der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle wahrgenommen.

Artikel 5

(1) Die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle arbeitet mit den Obersten Landesjugendbehörden und Landesjugendämtern der vertragschließenden Länder, den Adoptionsvermittlungsstellen in kommunaler und freier Trägerschaft, den Auslandsvermittlungsstellen und der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption zusammen.

(2) Die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle ist für die vertragschließenden Länder diejenige Behörde, der die Ersuchen nach Artikel 14 des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern vom 24. April 1967 übermittelt werden.

(3) Die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle führt Fortbildungsmaßnahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Adoptionsvermittlungsstellen der vertragschließenden Länder durch.

Artikel 6

(1) Zur Wahrnehmung gemeinsamer Belange bilden die vertragschließenden Länder ein Kuratorium.

(2) Dem Kuratorium gehören je zwei Vertreter der vertragschließenden Länder an. Die Leiterin oder der Leiter der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Der Vorsitz des Kuratoriums wechselt alle zwei Jahre in alphabetischer Reihenfolge.

(3) Die Geschäftsführung des Kuratoriums obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle.

(4) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der vertragschließenden Länder. Jedes Land hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Artikel 7

(1) Das Kuratorium berät über grundsätzliche Fragen der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle und gibt Empfehlungen ab.

(2) Das Kuratorium befasst sich insbesondere mit

1. Grundsätzen für die Arbeit der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle,
2. Personal-, Organisations- und Haushaltsangelegenheiten der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle.

(3) Die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle erstattet dem Kuratorium einen Bericht über ihre Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr.

Artikel 8

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt für die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Personal- und Sachmittel im erforderlichen Umfang zur Verfügung.

(2) Die durch die Einrichtung, Unterhaltung und Tätigkeit der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle entstehenden Kosten tragen die beteiligten Länder gemeinsam nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl. Maßgebend ist die Bevölkerungszahl, die das Statistische Bundesamt für den 30. Juni des vorangegangenen Haushaltsjahres festgestellt hat.

(3) Der Voranschlag des Haushaltsplanes der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle einschließlich des Entwurfs des Stellenplans wird zunächst vom Kuratorium beraten. Er wird dessen Mitgliedern zum frühest möglichen Zeitpunkt übersandt. Der Voranschlag bedarf der Zustimmung aller vertragschließenden Länder.

(4) Die jährlichen Kostenbeiträge werden abschlagsweise in zwei Teilbeträgen jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober des laufenden Haushaltsjahres erstattet. Die endgültige Abrechnung wird zum 30. Juni des folgenden Jahres vorgenommen.

(5) Die in der Freien und Hansestadt Hamburg für die Aufgaben der Jugendhilfe zuständige Fachbehörde übt unter Beachtung der dazu vom Kuratorium gegebenenfalls beschlossenen Empfehlungen die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle aus.

Artikel 9

Für die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und die Prüfung der Jahresabrechnung sind die in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Vorschriften maßgebend. Die Freie und Hansestadt Hamburg unterrichtet nach Abschluss des Prüfungsverfahrens die vertragschließenden Länder über das Prüfungsergebnis. Haushaltswirtschaftliche Beschränkungen eines vertragschließenden Landes führen nicht zur Reduzierung des gemeinschaftlich festgelegten Haushaltsplans.

Artikel 10

(1) Jedes vertragschließende Land kann durch Kündigung mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres aus dem Abkommen ausscheiden. Die Kündigung wird wirksam, wenn sie allen vertragschließenden Ländern zugegangen ist.

(2) Eine Auseinandersetzung über die Ausstattungsgegenstände der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle wird nur bei vollständiger Auflösung vorgenommen. In diesem Fall leistet die Freie und Hansestadt Hamburg an die übrigen vertragschließenden Länder Erstattungsbeiträge, die sich nach dem Zeitwert aller vorhandenen Ausstattungsgegenstände und nach dem aus der Einwohnerzahl ermittelten Anteil gemäß Artikel 8 Abs. 2 bemessen.

Artikel 11

Das Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt. Sie teilt den übrigen vertragschließenden Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit. Das Abkommen tritt mit dem Tage in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt. Gleichzeitig tritt das Abkommen in der Fassung vom 16. Juli 1979 außer Kraft.

Bremen, den

Für die Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

gez.

Hamburg, den

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Der Präses der Behörde für Soziales und Familie

gez. Zweite Bürgermeisterin Schnieber-Jastram

Hannover, den

Für das Land Niedersachsen

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten

Die Ministerin für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

gez.

Kiel, den

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Ministerpräsidenten

Die Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

gez.

Begründung

1. Allgemeines

Die Neufassung des „Abkommens über die Errichtung einer Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle“ der vier nordwestdeutschen Bundesländer ist aufgrund der Ratifizierung des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption durch die Bundesrepublik Deutschland zum 1. März 2002 und der damit verbundenen Begleit- und Ausführungsgesetze im Gesetz von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950 ff.) notwendig. Mit dem Ratifizierungsgesetz des Haager Übereinkommens (HAÜ) sind mit Wirkung vom 1. Januar 2002 ein Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz (AdÜbAG), ein Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG) und das umfassend novellierte und neu verkündete Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) in Kraft getreten. Diese Gesetze haben u. a. eine Vielzahl neuer Aufgaben sowie – geringere – Veränderungen der bisherigen Aufgaben der Zentralen Adoptionsstellen zur Folge.

Die dadurch erforderlich gewordene Novellierung des Abkommens aus dem Jahr 1979 eröffnet auch die Möglichkeit, Regelungen des derzeit geltenden Abkommens sprachlich und grammatikalisch (u. a. wegen der Rechtschreibreform) anzupassen und Bestimmungen, die sich nicht als praktikabel oder überflüssig herausgestellt haben, zu verändern.

Der vorliegende Entwurf des Abkommens ist seit Juli 2001 zwischen den Obersten Landesjugendbehörden, den Landesjugendämtern und dem Kuratorium der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle abgestimmt worden. Obwohl eine formalrechtliche Prüfung des Abkommens durch den Senator für Justiz und Verfassung gemäß § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Senats in Verbindung mit Anlage 2 der Senatsvorlage 332/82 nicht erforderlich ist, wurde einer der ersten Entwürfe des Abkommens durch den Senator für Justiz und Verfassung geprüft. Die vorgeschlagenen Änderungen wurden im Wesentlichen übernommen und sind in diesem Entwurf enthalten. Die jetzt vorliegende Fassung stellt das einvernehmliche Ergebnis des Abstimmungsverfahrens dar.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

In Satz 1 wurden aufgrund der neuen Bekanntmachung des Adoptionsvermittlungsgesetzes das Bezugsdatum und die Fundstelle geändert.

Zu Artikel 2:

Satz 1 zählt die neuen Aufgaben nach den §§ 2 bis 4, 7, 9 und 9 a des Adoptionsvermittlungsgesetzes neben den bisherigen auf.

Satz 2 Nr. 1 bis 7 umschreibt die neuen Aufgaben im novellierten Adoptionsvermittlungsgesetz nach ihrem jeweiligen inhaltlichen Schwerpunkt.

Satz 2 Nr. 8 ergänzt die bisherige Regelung um die zusätzliche Aufgabe, die den Zentralen Adoptionsvermittlungsstellen nach § 10 Abs. 3 Adoptionsvermittlungsgesetz zugewiesen ist und verkürzt darüber hinaus die bisherige sprachlich umständliche Fassung auf die Kernaussage der Vorschrift.

Satz 2 Nr. 10 bezieht die Zuständigkeit nach § 49 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) nunmehr in den Aufgabenkatalog der Zentralen Gemeinsamen Adoptionsstelle ausdrücklich mit ein. Die derzeit geltende Fassung des Abkommens enthält lediglich die Bezugsnorm in § 11 Adoptionsvermittlungsgesetz.

Satz 2 Nr. 11 ist weiterhin in dem Aufgabenkatalog aufgeführt. Zwar liegt der Entwurf der Bundesregierung über ein Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (TAG) vor, nach dem die Regelung des § 47 Abs. 2 SGB VIII ersatzlos gestrichen werden soll.

Ob und wann dieser Entwurf Gesetzeskraft erlangt, ist derzeit noch nicht absehbar.

Satz 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass Ermittlungen zu den in Artikel 2 Nr. 1 bis 11 aufgeführten Aufgaben ganz oder überwiegend von der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle selbst durchzuführen sind, da eine anderweitige Zuständigkeit nicht (mehr) besteht. Besteht eine solche dennoch, wie beispielsweise bei Artikel 2 Satz 2 Nr. 11, so wird sie an dem entsprechenden Ort ausdrücklich genannt. Satz 3 enthält lediglich eine Generalklausel, die gegenüber Spezialregelungen nachrangig ist, um im Einzelfall die Ortsnähe und Sachkunde kommunaler Jugendämter im Wege der Amtshilfe in Anspruch nehmen zu können. Zur Arbeit der Landesjugendämter gibt es über § 47 Abs. 2 SGB VIII hinaus keinerlei Berührungspunkte mehr, da sämtliche anderen Aufgaben, die bisher von den Landesjugendämtern wahrgenommen worden sind, seit dem 1. Januar 2002 auf die Zentralen Adoptionsstellen/Zentralen Behörden für Auslandsadoptionen übertragen worden sind. Zuständigkeiten der kommunalen Jugendämter nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz, dem Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz, dem Adoptionswirkungsgesetz und der im Abstimmungsverfahren mit den Bundesländern befindlichen Rechtsverordnung nach § 9 c Abs. 2 Adoptionsvermittlungsgesetz gehören sämtlich zum eigenen und nicht zum übertragenen Wirkungskreis der Kommunen, so dass keine Eingriffsmöglichkeiten durch Weisungen, Richtlinien usw. seitens der Landesjugendämter gegeben sind. Es besteht lediglich eine allgemeine gesetzliche Aufforderung zur Zusammenarbeit gemäß § 2 Adoptionsvermittlungsgesetz. Von daher ist eine Formulierung als Ermessensvorschrift geboten.

Aus diesem Grund kann Artikel 2 Abs. 2 Nr. 1 des geltenden Abkommens ersatzlos entfallen. Richtlinien für die Tätigkeiten der Adoptionsvermittlungsstellen im Rahmen des Adoptionsvermittlungsgesetzes sind lediglich einmal Anfang der 80er Jahre erarbeitet und nur in den beiden Flächenländern in Kraft gesetzt worden. Die Stadtstaaten haben von vornherein auf deren Umsetzung verzichtet. In den Flächenländern sind diese Richtlinien, die ausschließlich Verfahrensregelungen enthielten, in den 90er Jahren im Zuge der so genannten Entbürokratisierung ersatzlos gestrichen worden, da sich alle maßgeblichen Verfahrensschritte ohnehin aus dem Adoptionsvermittlungsgesetz und dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergeben. Hinzu kommt, dass die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter seit längerer Zeit schon „Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung“ herausgibt und zuletzt im Jahr 2003 aktualisiert hat, die alle fachlichen Aspekte der Adoptionsvermittlung umfassen und fortlaufend etwaig veränderten Realitäten angepasst werden. Schließlich enthält der in der Länderabstimmung befindliche Entwurf einer Rechtsverordnung zu § 9 c Abs. 2 Adoptionsvermittlungsgesetz weitere verbindliche Detailregelungen. Weiterer Regelungsbedarf auf Landesebene besteht nicht.

Zu Artikel 3:

Diese vollständig neue Regelung enthält eine Aufzählung und inhaltlich kurz beschriebene Darstellung der neuen Aufgaben nach dem Haager Adoptionsübereinkommen und dem Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz.

Zu Artikel 4:

Die neu eingefügte Bestimmung bezeichnet und beschreibt die neue Zuständigkeit der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle nach § 5 Abs. 3 Adoptionswirkungsgesetz.

Zu Artikel 5:

Absatz 1 fasst die verschiedenen Regelungen, die sich nach dem Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz und dem Adoptionsvermittlungsgesetz die staatlichen und freien Träger zur Zusammenarbeit verpflichten, zusammen. Die ergänzende Nennung der Obersten Landesjugendbehörden ist sinnvoll, da in Bezug auf diese beispielsweise bei der Wahrnehmung von Grundsatzaufgaben, weit häufiger Kooperationsnotwendigkeiten bestehen als mit den Landesjugendämtern.

Absatz 3 enthält redaktionelle Änderungen in Anpassung an den Sprachgebrauch.

Zu Artikel 6:

Die lediglich redaktionellen Änderungen dienen einerseits der Lesbarkeit des Textes und beziehen andererseits die weibliche Form ein.

Zu Artikel 7:

In Artikel 7 wird der bisherige Artikel 6 des Abkommens unverändert übernommen.

Der bisher geltende Artikel 7 eröffnet anderen Ländern die Möglichkeit des Beitritts. In 24 Jahren des Bestehens der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle ist lediglich 1990 ein Beitrittsgesuch durch das Land Mecklenburg-Vorpommern gestellt worden. Dies ist nach ausführlicher Diskussion aus Kosten- und Praktikabilitätsgründen abgelehnt worden. Sämtliche, auch neue, Bundesländer verfügen seit langem über eigene Zentrale Adoptionsstellen. Es ist daher nicht erkennbar, dass irgend ein anderes Bundesland aktuell oder in Zukunft einen Beitrittswunsch zum Abkommen über die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle äußern könnte. Dessen ungeachtet wäre eine weitere räumliche Ausdehnung der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle auch aus praktischen Gründen nicht sinnvoll. Andere Zusammenschlüsse Zentraler Adoptionsstellen im Bundesgebiet (Berlin und Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Hessen) umfassen lediglich das Hoheitsgebiet zweier Bundesländer. Der Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle, der vier Bundesländer und ca. 100 Adoptionsvermittlungsstellen in kommunaler und freier Trägerschaft umfasst, bewegt sich an der Grenze des praktisch Handhabbaren. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass seit 1. Januar 2002 neben den Fachbehörden der Länder und Kommunen eine Bundeszentralstelle für Auslandsadoptionen beim Generalbundesanwalt eingerichtet wurde, die einen Teil der überörtlichen und überregionalen Aufgaben im Bereich der Auslandsadoptionen wahrnimmt. Auch deswegen würde eine weitere räumliche Ausdehnung der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle keinen Sinn entfalten.

Zu Artikel 8:

Die Absätze 2, 3 und 4 enthalten lediglich redaktionelle Anpassungen.

Absatz 5 belässt – wie schon die geltende Fassung – die Dienst- und Fachaufsicht bei der zuständigen Fachbehörde in Hamburg, bezieht jedoch die Empfehlungen des Kuratoriums, also der drei Staatsvertragspartner der Freien und Hansestadt Hamburg, insoweit mit ein, als sie bei der Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht mit zu beachten sein sollen.

Zu Artikel 9:

Satz 3 enthält eine Ergänzung zum bisherigen Vertragstext, die von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg Anfang der 90er Jahre im Rahmen der Klärung grundsätzlicher Haushalts- und Bewirtschaftungsfragen vorgeschlagen worden ist. Die Klausel schützt das Sitzland Hamburg vor kurzfristigen haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen eines anderen Vertragslandes. Der Haushaltsplan der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle muss frühzeitig abgestimmt werden (ca. eineinhalb Jahre vor dem jeweiligen Haushaltsjahr), um in alle vier Ländern in die Haushaltsberatungen mit einbezogen werden zu können. Für die Planungssicherheit in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es notwendig, sich auf die zugesagten Kostenbeiträge der anderen drei Vertragsländer verlassen zu können. Sollten sich haushaltswirtschaftliche Beschränkungen eines vertragsschließenden Landes (etwa Niedersachsen mit einem Anteil von mehr als 60 %) unmittelbar auf den Haushalt der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle auswirken, hätte Hamburg als Sitzland die reduzierten Zahlungen zu kompensieren, da Personal- und Sachkosten nicht innerhalb kurzer Zeit heruntergefahren werden können. Die Zahlungen der drei Vertragspartner Hamburgs erfolgen per Abschlag zweimal jährlich zum 1. April und 1. Oktober eines Haushaltsjahres.

Zu Artikel 10:

In Absatz 2 Satz 2 wird die bisherige umständlich formulierte Verteilungsregelung bei Auseinandersetzung nach Auflösung der Dienststelle durch eine inhaltlich identische Verweisung auf Artikel 8 Abs. 2 ersetzt. Die bisher in Artikel 8 Abs. 2 Satz 1 enthaltene Regelung für den Fall des Ausscheidens eines vertragsschließenden Landes kann aufgrund der eindeutigen Regelung im Absatz 2 Satz 1 entfallen.

Zu Artikel 11:

Satz 3 enthält die notwendige Übergangsregelung.